



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Markus Büchler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.06.2020

GVFG-Bundesprogramm

Ich frage die Staatsregierung:

1. Warum flossen von den 2018 aus dem GVFG-Bundesprogramm (GVFG = Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) an die alten Bundesländer ausbezahlten 300,55 Mio. Euro nur 45,59 Mio. Euro nach Bayern, während 146,34 Mio. Euro nach Baden-Württemberg und 62,67 Mio. Euro nach Hessen gingen? 2
2. In welcher Höhe hat der Freistaat Mittel aus dem Bundesprogramm nach dem GVFG im Jahr 2019 abgerufen? 2
3. Warum hat der Freistaat nicht mehr Mittel abgerufen? 2
4. Welche neuen Projekte hat der Freistaat für das GVFG-Bundesprogramm 2020 bis 2024 angemeldet? 2
5. Welche neuen Projekte gedenkt der Freistaat für das GVFG-Bundesprogramm in den Folgejahren anzumelden, nachdem sich die Mittelausstattung des Programms schrittweise versechsfacht und es mehr Fördertatbestände gibt? 3
6. Nach welchen Verfahren wird entschieden, welche Projekte der Freistaat beim Bund anmeldet? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 21.07.2020

- 1. Warum flossen von den 2018 aus dem GVFG-Bundesprogramm (GVFG = Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) an die alten Bundesländer ausbezahlten 300,55 Mio. Euro nur 45,59 Mio. Euro nach Bayern, während 146,34 Mio. Euro nach Baden-Württemberg und 62,67 Mio. Euro nach Hessen gingen?**

Im GVFG-Bundesprogramm gibt es keine feste Länderquote bei der Verteilung der Mittel. Der Bund weist die Mittel jährlich projektscharf zur Verwendung zu.

Der Freistaat Bayern meldet den Bedarf an GVFG-Bundesmitten jährlich im Januar an den Bund. Die Anmeldung basiert für die kommunalen Vorhaben auf den Meldungen der Kommunen, je nach zu erwartendem Baufortschritt. Die Anmeldungen für die Maßnahmen der Deutschen Bahn (DB) erfolgen direkt durch die DB AG an den Bund.

Für das Jahr 2018 hatten die Kommunen einen Bedarf in Höhe von 21,63 Mio. Euro angemeldet, der auch im Bundesprogramm aufgenommen wurde. Letztendlich abgerufen wurden 14,43 Mio. Euro. Seitens der DB AG wurden von den im Bundesprogramm eingeplanten 46,42 Mio. Euro 31,2 Mio. Euro abgerufen. Damit ergibt sich eine Auszahlungssumme von 45,63 Mio. Euro.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Landeshauptstadt München beziehungsweise die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) aktuell kein zu realisierendes Projekt zur Förderung im GVFG-Bundesprogramm angemeldet hat. Das in Würzburg geplante Projekt der Verlängerung der Straßenbahn nach Hubland verzögert sich im Rahmen der Planfeststellung weiter.

Die Mittel des Bundes dürfen nicht eher aus dem Bundeshaushalt abgerufen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung notwendig ist. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt demnach entsprechend dem Baufortschritt einer Maßnahme und der entsprechenden Mittelanforderung durch die Projektträger.

2018 wurden alle für Projekte in Bayern angeforderten Mittel vom Bund gewährt. Dass in andere Bundesländer mehr Mittel geflossen sind, liegt am entsprechenden Baufortschritt von Maßnahmen in diesen Ländern. Die Bundesmittel 2018 waren auskömmlich, alle Mittelanforderungen wurden vom Bund bedient.

- 2. In welcher Höhe hat der Freistaat Mittel aus dem Bundesprogramm nach dem GVFG im Jahr 2019 abgerufen?**

Im Jahr 2019 wurden 9,7 Mio. Euro Bundesmittel für kommunale Projekte abgerufen. Hinzu kommen die Mittel für Projekte der DB in Bayern in Höhe von 19,11 Mio. Euro. Zwar wurden im Projekt 2. Stammstrecke Mittel im größeren Umfang verbaut. Die nötige Freigabe von Mitteln durch das Eisenbahnbundesamt ist allerdings nicht zeitgerecht erfolgt.

- 3. Warum hat der Freistaat nicht mehr Mittel abgerufen?**

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2. Es werden nur die Mittel abgerufen, die von den Kommunen oder der DB entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden.

- 4. Welche neuen Projekte hat der Freistaat für das GVFG-Bundesprogramm 2020 bis 2024 angemeldet?**

Als neues Vorhaben wurde die Maßnahme Grunderneuerung U-Bahnhof Sendlinger Tor, München angemeldet. Der Bund hat bereits erklärt, dass auch im laufenden Jahr Projekte nachgemeldet werden können. Die betroffenen Kommunen und die Regierungen wurden entsprechend informiert und über die Verfügbarkeit von Fördermitteln durch den Fachbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr beraten. Aktuell bereitet die MVG eine Antragstellung für Rolltreppenerneuerungen sowie Maßnahmen

zur Grunderneuerung der Tramgleise am Bahnhofsvorplatz vor. Auch in Nürnberg laufen Prüfungen für zeitnahe Antragstellungen im Bereich der Grunderneuerung (unter anderem U-Bahnhof Muggenhof).

5. Welche neuen Projekte gedenkt der Freistaat für das GVFG-Bundesprogramm in den Folgejahren anzumelden, nachdem sich die Mittelausstattung des Programms schrittweise versechsfacht und es mehr Fördertatbestände gibt?

Der Freistaat ist bei Vorhaben nach dem GVFG-Bundesprogramm nicht Projektträger. Es werden seitens des Freistaates die Vorhaben angemeldet, die von den Kommunen vorgelegt werden. Zudem unterstützt der Freistaat die DB AG dabei, Projekte in Bayern zu beplanen und beim Bund zur Förderung anzumelden.

Die DB wird als weiteren Abschnitt des Erdinger Ringschlusses die Strecke bis Schwaigerloh in Angriff nehmen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen aus der Stationsoffensive mit der DB Station&Service nach Möglichkeit zum Bundesprogramm angemeldet werden. Die nötigen Projektdossierverfahren als Fördervoraussetzung wurden in Auftrag gegeben.

Mit der Stadt Donauwörth wurde besprochen, dass die Erschließung der Bahnhofsrückseite durch Verlängerung der Unterführung nach dem GVFG-Bundesprogramm förderfähig sein könnte. Auch hier läuft ein Bewertungsverfahren.

Im Bereich der Reaktivierung Dombühl nach Wilburgstetten wurden ebenfalls Gespräche mit dem Bund und dem Betreiber der Schieneninfrastruktur geführt. Es ist noch offen, ob der Bund diese Maßnahme als förderfähig einstufen wird.

Zudem wird mit dem Bund abgestimmt, ob die Maßnahme „Objektversorgung der U-Bahn München mit Digitalfunk“ als Grunderneuerung eingestuft werden kann.

6. Nach welchen Verfahren wird entschieden, welche Projekte der Freistaat beim Bund anmeldet?

Es werden alle Projekte beim Bund angemeldet, die die nötigen Fördervoraussetzungen erfüllen. Wegen der ausreichenden Verfügbarkeit von Bundesmitteln wird durch den Freistaat nicht selektiert. Allerdings hat der Bund die Notwendigkeit des standardisierten Bewertungsverfahrens als Fördervoraussetzung nur bei Grunderneuerungen aufgehoben. Die standardisierte Bewertung ist bei den Projektanmeldungen ein limitierender Faktor. Der Freistaat bringt sich deshalb in der Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung des standardisierten Bewertungsverfahrens ein. Denn zunächst müssen die Förderkriterien angepasst werden, um die zusätzlichen Mittel auch effektiv nutzen zu können.

Sobald eine Kommune eine Anfrage stellt, ein Vorhaben beim Bund zur Aufnahme in das GVFG-Bundesprogramm anzumelden, erfolgen gemeinsame Abstimmungsgespräche. Hier ist in der Regel der Bund bereits beteiligt. Da es sich bei diesen Vorhaben um Maßnahmen mit einem großen Umfang handelt, ist der Freistaat, insbesondere die zuständigen Regierungen, bereits früh eingebunden. Sobald alle Voraussetzungen des § 3 GVFG vorliegen, erfolgt über den Freistaat die Anmeldung an den Bund. Gemäß § 3 GVFG ist Voraussetzung für die Förderung, dass

„1. das Vorhaben

- a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
- b) in einem Nahverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
- c) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist; es kann in besonderem Bundesinteresse liegen, bestimmte Kriterien im Bewertungsverfahren vorhabenspezifisch stärker zu gewichten, zum Beispiel Klima- und Umweltschutz, Verkehrsverlagerung oder Aspekte der Daseinsvorsorge. Für Vorhaben nach § 2 Absatz 3 ist ein gesamtwirtschaftlicher Nachweis entbehrlich.

- d) Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.
2. die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist.“